

**Revisionshinweis
zu den Seiten 10/11 der VdZ-Broschüre
„Konzept Tierische Bestandteile in Zuckerrübenschnitzeln“**

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1) ist zwischenzeitlich seit der in der nationalen EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung zitierten letzten Änderung mehrfach geändert worden.

Für die Regelungen dieser nationalen Durchführungsverordnung bedeutsam sind dabei zum einen

- die Verordnung (EG) Nr. 956/2008 der Kommission vom 29. September 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 8) und
- zum anderen die Verordnung (EG) Nr. 163/2009 der Kommission vom 26. Februar 2009 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 55 vom 27.2.2009, S. 17).

Dabei wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 956/2008 u. a. Teil III Punkt E Nummer 1 des Anhangs IV der genannten Verordnung neu gefasst. Dieser Änderung war in § 2 Nummer 7 der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung Rechnung zu tragen.

Durch die Verordnung (EG) Nr. 163/2009 wurde die gestattende Ermächtigung für die Mitgliedstaaten, die Verfütterung von Futtermitteln, in denen unerhebliche Mengen an Knochenspuren nachgewiesen wurden, nach befürwortender Risikobewertung zu erlauben, erweitert von Knollen- und Wurzelfrüchten auf alle Futtermittel pflanzlichen Ursprungs sowie Futtermittel, die solche Erzeugnisse enthalten.

Von dieser erweiterten gestattenden Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, um zu vermeiden, dass bei Feststellung unerheblicher Mengen an Knochenspuren in diesen Futtermitteln diese ohne weitere Prüfung vernichtet werden müssen. Der Verweis auf die letzte Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in § 1 der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung wurde mit der **Verordnung zur Änderung der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung vom 2. April 2009** (BGBl. Teil I, Nr. 18 vom 8. April 2009) entsprechend angepasst.

Darüber hinaus wurde der nationale „**Leitfaden für die Risikobewertung durch die zuständige Behörde bei der Durchführung der EG-Verfütterungsverbotsdurchführungsverordnung**“ entsprechend angepasst und Anfang April 2009 auf der BMELV-Homepage veröffentlicht.